

FLECKEN LAUENAU
Landkreis Schaumburg
Regierungsbezirk Hannover

**Bebauungsplan Nr. 33 „Scheunenfeld“
1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 u. 98 der Nds. Bauordnung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Lauenau die nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Lauenau, den 30. Juni 1999

FLECKEN LAUENAU

Der Bürgermeister

(Heilmann)



Der Gemeindedirektor
In Vertretung:

(Wehrhahn)



Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung

Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung zum Bebauungsplan Nr. 33 „Scheunenfeld“ erhält unter 3. „Dachneigungen“ folgende Fassung:

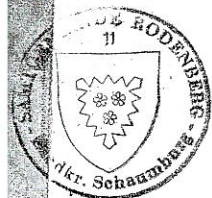
3. Dachneigungen:

Für die Hauptbaukörper mit Sattel- oder Walmdächern sind ausschließlich Dachneigungen von 28° bis 48° zulässig.

Es wird hiermit beglaubigt, dass
~~diese Abschrift/diese Fotokopie~~
mit dem Original übereinstimmt.

Rodenberg, den 15. SEP. 1999

Der Samtgemeindedirektor
Im Auftrage:



Verfahrensvermerke:

1. Der Verwaltungsausschuß des Fleckens Lauenau hat in seiner Sitzung am 12.11.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Scheunenfeld“, 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.11.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Lauenau, den 30.06.1999

Der Gemeindedirektor

In Vertretung:

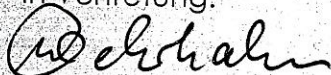

(Wehrhahn)

2. Der Verwaltungsausschuß des Fleckens Lauenau hat in seiner Sitzung am 01.12.1998 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.11.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.11.1998 bis 16.12.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lauenau, den 30.06.1999

Der Gemeindedirektor

In Vertretung:


(Wehrhahn)

3. Der Rat des Fleckens Lauenau hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.05.1999 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lauenau, den 30.06.1999

Der Gemeindedirektor

In Vertretung:

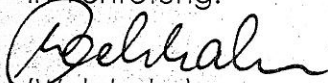

(Wehrhahn)

4. Der Beschluß des Bebauungsplanes ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 15/1999 vom 21.07.1999 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 21.07.1999 rechtsverbindlich geworden.

Lauenau, den 27.07.1999

Der Gemeindedirektor

In Vertretung:


(Wehrhahn)

5. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

, den

6. Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

, den